



INFORMATION

zur Pressekonferenz am 12. Mai 2025

mit

Martin Donat, Oö. Umweltanwalt

Hans-Jürgen Baschinger, Oö. Umweltanwaltschaft

Lorenz Riegler, All Right Rechtsanwälte, Wien

Johannes Volkmer, Ökoteam Graz

zum Thema

**"Oö. Wasserkraftwerke auf dem Prüfstand –
Lösungsansätze für eine rechtliche und fachliche Sanierung
am Beispiel Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering"**



Bildquelle: eigene Aufnahme, Mai 2025

Rückfragen-Kontakt:
Dr. Martin Donat
Tel. +43 732 7720 13451
www.ooe.umweltanwaltschaft.at

"Oö. Wasserkraftwerke auf dem Prüfstand – Lösungsansätze für eine rechtliche und fachliche Sanierung am Beispiel Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering"

Kurztext

Wiederholt hat sich im Rahmen unterschiedlicher Verfahren im Zusammenhang mit Wasserkraftwerken für den Errichtungszeitraum von 1964 bis 1982 die rechtliche Frage gestellt, ob diese einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

Die Beantwortung dieser Frage bringt auf der einen Seite Rechtssicherheit für die Betreiber des jeweiligen Wasserkraftwerks. Auf der anderen Seite ist damit auch zu klären, wer hinkünftig die erforderlichen ökologischen Maßnahmen für die Zielerreichung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zu verantworten hat.

Es geht nicht darum, jahrzehntealte Anlagen abzureißen, sondern um einen adäquaten landschaftlichen und ökologischen Ausgleich für die jahrzehntelange, kostenlose Nutzung öffentlicher Gewässer und zeitgemäße ökologische Maßnahmen im Stauraum. Neben Fragen der Rechtssicherheit für die Betreiber stellt sich auch die fachliche und rechtliche Frage von verpflichtenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Spannungsfeld zwischen Wasserrahmenrichtlinie, landesrechtlichem und europarechtlichem Naturschutz und erneuerbarer Energieerzeugung und Klimaschutz.

Es geht also nicht um Kraftwerksnutzung ja oder nein, sondern das Wie und Wie anders! Dass es gute Lösungen für alle Seiten, Energieerzeugung, Ökologie und Erholungsnutzung geben kann, das zeigen etliche Wiederverleihungsverfahren für alte Wasserkraftanlagen in Deutschland.

Die Nutzung der öffentlichen Gewässer erfolgte ohne „Wasserzins“, und mitunter – wie z.B. im Fall der fortschreitende Unterwassereintiefung beim Kraftwerk Ottensheim, welche weit über das im Jahr 1986 bewilligte Ausmaß hinausgeht, - konsenslos und mit beachtlichem zusätzlichem Gewinn durch erhöhten Energieertrag. Hier wäre es nur fair, einen entsprechenden – auch ökologischen – Ausgleich zu schaffen, und damit auch Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und somit der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zu erfüllen.

Dass hier das Verursacherprinzip gilt, wäre einleuchtend.

Am Beispiel des Donaukraftwerkes Ottensheim Wilhering wurde im Rahmen eines Rechtsgutachtens der Wiener Kanzlei AllRight (Dr. Lorenz Riegler) dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Errichtung des Wasserkraftwerks (von 1970 bis 1974) eine Feststellungspflicht nach dem damaligen Naturschutzgesetz bestand. Nach heutiger Rechtslage unterliegt dieses

Wasserkraftwerk einer Bewilligungspflicht. Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht somit Handlungsbedarf.

Dieser rechtliche Tatbestand wurde durch die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024 unterlaufen: Mit dieser Novelle wurden die Bestimmungen des § 57a sowie des § 3 Z 1a (Definition des Begriffes „Anlage der kritischen Infrastruktur“) eingefügt und festgelegt, dass u.a. auch diese alten Wasserkraftanlagen als rechtmäßig gelten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1983 fertiggestellt wurden.

Diese Bestimmung ist nach begründeter Rechtsmeinung der Oö. Umwelthanwaltschaft verfassungswidrig und hebt für diese Anlagen das Verursacherprinzip aus. Möglichkeiten einer, die öffentlichen Budgets schonenden Sanierung degradierter Ökosysteme und Erholungslandschaften werden so vergeben.

Dass eine (nachträgliche) naturschutzrechtliche Bewilligung für diese Bestandsanlagen möglich wäre – auch im „rechtlichen Bermuda-Dreieck“ zwischen europäischen Wasser-, Natur- und Klimaschutz – hat die Oö. Umwelthanwaltschaft durch ein Rechtsgutachten und durch ein Maßnahmen-scharfes ökologisches Fachgutachten des Büros ÖKOTEAM Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG konkret nachweisen lassen. Diese Gutachten werden nunmehr vorgelegt.

Renaturierung ist möglich – auch unter Rücksicht bestehender Nutzungen und angespannter Budgets. Warum nicht Rechtssicherheit, Verursacherprinzip und ökologischen und landschaftlichen Ausgleich zusammendenken und an Hand konkreter Maßnahmen umsetzen?

Hinweis:

Die vorliegenden Rechts- und Fachgutachten setzen sich mit der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit des Donaukraftwerks Ottensheim-Wilhering auseinander. Dieses Kraftwerk befindet sich inmitten des Europaschutzgebiets Eferdinger Becken, sodass sowohl naturschutzrechtlich, als auch naturschutzfachlich dieses Donaukraftwerk als Präzedenzfall zur Klärung betreffend naturschutzrechtlicher Bewilligungsfähigkeit am besten geeignet erschien.

Die fortschreitende Unterwassereintiefung, welche weit über das im Jahr 1986 bewilligte Ausmaß hinausgeht (und somit konsenslos ist), wurde in der fachlichen Auseinandersetzung gezielt ausgeklammert, da dafür ein eigenes Projekt durch die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung in Auftrag gegeben wurde.

Langversion

- Vorgeschichte

Die Oö. Umweltschutzbehörde wurde in der Vergangenheit immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob die großen Wasserkraftwerke in Oberösterreich über eine naturschutzrechtliche Bewilligung verfügen. Diese Frage stellte sich erneut im Zusammenhang mit der Verordnung des Eferdinger Beckens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (VO. Europaschutzgebiet und Landschaftspflegeplan Eferdinger Becken vom 30.07.2021).

Zur Klärung dieser Fragestellung wurden für das Donaukraftwerk Ottensheim Wilhering die zuständigen Bezirkshauptmannschaften um Auskunft ersucht, ob für das gegenständliche Wasserkraftwerk, welches im Zeitraum von 1970 bis 1974 errichtet wurde, eine Bewilligung (damals Feststellungspflicht) nach dem Oö. Naturschutzgesetz 1964 iVm der Oö. Naturschutzverordnung 1965 vorhanden sei. Da die Bezirkshauptmannschaften keine zugehörigen Naturschutzakte auffanden, wurde diese Rechtsfrage in weiterer Folge an die Naturschutzabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung durch die Bezirkshauptmannschaften herangetragen.

Es wurde mitgeteilt, dass das Land OÖ prüft, ob nach damaliger Rechtslage eine solche naturschutzrechtliche Bewilligung zwingend erforderlich gewesen wäre. Auf die Annahme wurde verwiesen, dass *„durch die bundesrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Kraftwerke alle weiteren Bewilligungen, somit auch die landesrechtlichen Bewilligungen, mitumfasst sein würden.“*

Somit würde die rechtliche Prüfung tendenziell zeigen, dass keine naturschutzrechtlichen Bewilligungen bzw. Feststellungsbescheide für Wasserkraftwerke die zwischen 1964 und 1982 errichtet wurden, notwendig gewesen wären.

Auch wurde – unabhängig von der Rechtsfrage - bezweifelt, ob eine nachträgliche Bewilligung der Wasserkraftwerke fachlich darstellbar sei und daher im Sinne des § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands) vorzugehen wäre.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde besteht Grund zur Annahme, dass ein erheblicher Teil der zwischen 1964 und 1982 errichteten Wasserkraftwerke in Oberösterreich keine naturschutzrechtliche Bewilligung aufweisen, welche nach dem Oö. Naturschutzgesetz 1964 iVm der Oö. Naturschutzverordnung 1965 notwendig gewesen wäre.

Zur Klärung der rechtlichen Frage, ob für ein Wasserkraftwerk, welches unter die Bestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes 1964 iVm mit der Oö. Naturschutzverordnung 1965 fällt, eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht/Feststellungspflicht besteht (bzw. zum Errichtungszeitpunkt bestanden hatte), im Konkreten ob für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht besteht, beauftragte die Oö.

Umweltanwaltschaft die Wiener Rechtsanwaltskanzlei AllRight Dr. Lorenz Riegler mit einem Rechtsgutachten.

- Kurzgutachten zur Naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht des Donaukraftwerks Ottensheim Wilhering (Dr. Lorenz Riegler) - Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Prüfung der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung des Donaukraftwerkes Ottensheim- Wilhering ergaben sich einige Rechtsfragen. Es war zu klären, ob für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering, welches in einem Natura 2000-Gebiet liegt, zudem eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht bestanden hat. Die Recherchen haben ergeben, dass eine derartige naturschutzrechtliche Bewilligung für dieses Kraftwerk offenbar bisher nicht erteilt wurde.

Die wasserrechtliche Bewilligung des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering (samt begleitender baulicher Maßnahmen) aus dem Jahr 1970 umfasst eine Bewilligung nach dem WRG 1959 bzw. anderen Bundesmaterien, nicht aber für den Sachbereich Naturschutz. Aus der Judikatur, aber auch der Literatur ist eindeutig abzuleiten, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung dem Land Oberösterreich vorbehalten ist. Dies vor allem aus historischen und kompetenzrechtlichen Überlegungen.

Die Errichtung des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering (samt begleitender baulicher Maßnahmen) stellt einen Eingriff im Sinne des OÖ Naturschutzgesetzes 1964 dar. Um das mit diesem Eingriff verbundene Bauverbot aufzuheben, wäre ein naturschutzrechtliches Feststellungsverfahren zu führen gewesen, was offenbar nicht erfolgt ist. Ein bewilligungsfreier Altbestand liegt ebenso nicht vor.

Die erforderlichen Begleitmaßnahmen und Bauwerke am Flussufer, wie Rodungen entlang des Flusses und auch die Trockenlegung von natürlichen Gewässern lösen bereits für sich einen Verbotstatbestand aus, nämlich § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Naturschutzverordnung 1965, sodass bereits aus diesem Grund eine naturschutzrechtliche Feststellungspflicht gegeben war. Eine vergleichbare Rechtslage war bereits aufgrund der Vorgängerbestimmung, der Oö. Naturschutzverordnung 1956, gegeben.

In diesem Fall macht es auch keinen Unterschied, ob man Flusskraftwerke als Bauwerke AN einem Fluss oder IN einem Fluss einstuft. Die begleitenden Baumaßnahmen waren jedenfalls entlang der Ufer und somit AN den Flüssen erforderlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering in Trockenbauweise errichtet wurde, wobei nach Fertigstellung der Arbeiten der ursprüngliche Verlauf auf einer Länge von mehreren 100 Metern einfach zugeschüttet wurde.

Da somit ein zum Zeitpunkt der Errichtung (und auch nach der derzeitigen Rechtslage) bewilligungspflichtiges Vorhaben vorliegt, ist nach der ständigen Judikatur mit einem Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vorzugehen.

Resümee aus dem Rechtsgutachten: Am Beispiel des Donaukraftwerkes Ottensheim Wilhering wurde dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Errichtung des Wasserkraftwerkes (von 1970 bis 1974) eine Feststellungspflicht nach der damaligen Rechtslage bestand. Nach heutiger Rechtslage unterliegt dieses Wasserkraftwerk einer Bewilligungspflicht. Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht somit Handlungsbedarf.

- Exkurs zur aktuellen Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung sind als Schadensbegrenzungsmaßnahmen solche Maßnahmen anzusehen, die die durch das Vorhaben unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Natura2000-Gebietes verlässlich in dem Zeitpunkt verhindern oder verringern, in dem die Beeinträchtigung zu erwarten ist (siehe u.a. EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12 "Briels"; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 – C-142/16 "Moorburg"; BVerwG, Urt.v. 29.05.2018 – 7 C 18/17 u.a. "Moorburg"). Dies können nach der Rechtsprechung auch Maßnahmen sein, die in den Gebietsmanagementplänen als wünschenswerte, fakultative und daher unverbindliche Entwicklungsmaßnahmen angeführt werden. Nicht anrechenbar sind lediglich die im Gebietsmanagementplan als zwingend erforderlich festgelegten Erhaltungsmaßnahmen (BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2/18 "Westumfahrung Halle").

- Fachliche Einschätzung der Bewilligungsfähigkeit des Donaukraftwerkes Ottensheim Wilhering

Die Oö. Umweltschaft vertritt nach wie vor die Meinung, dass eine nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung von Wasserkraftwerken sehr wohl möglich ist. Am Beispiel der Wiederverleihungen der Innkraftwerke im Grenzgebiet Deutschland / Österreich wird derzeit ganz konkret gezeigt, dass bei ausreichender Berücksichtigung der Anforderungen der Ökologie eine „neuerliche“ Bewilligung sehr wohl möglich ist.

Anmerkung: In Deutschland wird anstatt einer Wiederverleihung eine Bewilligung zur Fortsetzung des Kraftwerksbetriebs (= Neubewilligungsverfahren zur weiteren Wasserkraftnutzung) beantragt.

Zur Klärung, ob eine nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung eines großen Flusskraftwerks in OÖ nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, wurde das Grazer Büro ÖKOTEAM Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG mit der Erstellung des Fachgutachtens „Anforderungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering“ beauftragt.

- Fachgutachten: Anforderungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering, erstellt vom Büro Ökoteam (Graz) – Zusammenfassung

Das Vorhaben befindet sich im verordneten Europaschutzgebiet Eferdinger Becken, wobei nur der Betrieb rechtmäßig bestehender Anlagen (Kraftwerksbetrieb) als erlaubte Maßnahmen zulässig ist.

Errichtung und Betrieb des Donaukraftwerks Ottensheim-Wilhering waren zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung und sind auch heute noch bewilligungspflichtig in Bezug auf den Naturschutz. Allerdings liegt bis dato keine derartige Bewilligung vor. Vor diesem Hintergrund wurde das Büro Ökoteam aus Graz von der Oö. Umwelthanwaltschaft damit beauftragt, ein Fachgutachten auszuarbeiten, dass sich mit den Erfordernissen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering auseinandersetzt (Tiere, Pflanzen, Lebensräume). Dabei sollen die in der Vergangenheit erstellten Planungen (z. B: Natura 2000 Managementplan Europaschutzgebiet Eferdinger Becken, Gewässer- und Auenökologisches Restrukturierungspotential an der Oberösterreichischen Donau), die geltenden rechtlichen Vorgaben und fachlich-politische Zielsetzungen (EU-Biodiversitätsstrategie, EU-Wasserrahmenrichtlinie, österreichische Auenstrategie usw.) und bereits umgesetzte Maßnahmen (z. B. Organismenwanderhilfe Ottensheim-Wilhering) berücksichtigt werden.

Ausgangsbasis sind historische Daten von Schutzgütern sowie Luftbilder des Planungsgebietes, um abzuschätzen, welche Auswirkungen Bau und Betrieb des Kraftwerks auf Schutzziele des Naturschutzes haben und ob und ggf. wie ungünstige Auswirkungen durch Maßnahmen auf ein (natur-)verträgliches Ausmaß reduziert werden können. Im Raum steht somit vor allem die Frage, ob und wie eine nachträgliche Bewilligungsfähigkeit für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering erlangt werden kann.

Für eine möglichst plausible und nachvollziehbare Beantwortung der gegenständlichen Fragestellung ist es erforderlich, den historischen Ist-Zustand der Schutzgüter des Naturschutzes zum Zeitpunkt unmittelbar vor Errichtung des Kraftwerks, d.h. ca. im Jahr 1969, zu ermitteln. Dieser Zustand ist die Referenz für die Beurteilung der Auswirkungen des Kraftwerksbaus und -betriebs auf diese Schutzgüter.

Vergleicht man den Zustand heute mit dieser Referenz, ist zudem zu hinterfragen, welche Wirkungen direkt und indirekt mit dem Kraftwerk in Zusammenhang stehen und welche Wirkungen sich unabhängig vom Kraftwerk ergaben.

Die zentralen Fragestellungen lauten somit:

- Welche Schutzgüter gab es im Einflussbereich des Kraftwerks im Jahr 1969?
- Welche Auswirkungen hatten Bau und Betrieb des Kraftwerks auf diese Schutzgüter?
- Welche Auswirkungen hatten spätere (Begleit-)Maßnahmen, die im Rahmen des Kraftwerksbetriebs gesetzt wurden, auf diese Schutzgüter?

- Welche anderen Veränderungen des Raums (Nutzungsänderungen in Land- und Forstwirtschaft, Bauvorhaben etc.) hatten maßgeblichen Einfluss auf diese Schutzgüter?

Zu beschreiben sind daher für die einzelnen Schutzgüter:

- der vermutliche Ist-Zustand vor Errichtung des Kraftwerks (etwa 1969)
- der Ist-Zustand heute
- die Unterschiede zwischen diesen beiden Zuständen
- die Ursachen für die Unterschiede zwischen diesen beiden Zuständen (differenziert nach „Auswirkungen durch den KW-Bau“, „Auswirkungen durch den Einstau“, „Auswirkungen durch den Betrieb seit Einstau“ und „unabhängig vom Kraftwerksbau oder -betrieb“)

Die Unterschiede sind danach, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Kraftwerk in Verbindung stehen, naturschutzfachlich zu bewerten: Handelt es sich um günstige oder ungünstige oder nicht relevante Veränderungen?

Sofern die Veränderungen ungünstig sind, ist im letzten Schritt darzulegen, mit welchen Maßnahmen diese Verschlechterungen möglichst gut ausgeglichen (kompensiert) werden können, um eine Bewilligungsfähigkeit des Kraftwerks zu ermöglichen.

Methodik

Das Untersuchungsgebiet für ein derartiges Vorhaben leitet sich für die Schutzgüter und -ziele des Naturschutzes aus jenem Raum ab, für den direkte und/oder indirekte Wirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter zu erwarten sind (direkter Flächenverbrauch, permanent oder temporär, sowie Beeinflussung von Flächen durch Veränderung des Wasserhaushalts, der Fließgeschwindigkeiten, Immissionen, (klein-)klimatische Wirkungen, Änderung der Nutzung, Änderung der Erreichbarkeit usw.). Es kann projektbezogen unterteilt werden in Vorhabensort, Einflussraum und ggf. weitere Flächen, die außerhalb des Einflussraums liegen. Als möglicher Einflussraum des Vorhabens wurde ein großer Teil des Eferdinger Beckens herangezogen.

Für die aquatische Fauna ist im Prinzip aufgrund des (ehemaligen) Vorkommens weit wandernder (Fisch-)Arten die gesamte Donau samt ihrer Nebengewässer als Einflussraum zu sehen. Genauer analysiert wird der Bereich zwischen dem Donaukraftwerk Aschach (16,6 km flussauf, d.h. bei Fluss-km 2.162,7; errichtet 1964) und dem Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen (68,2 km flussab, d.h. bei Fluss-km 2.094,5; errichtet 1968). Das Kraftwerk Abwinden-Asten 43,2 km flussab des KW-Ottensheim-Wilhering wurde erst 1979 in Betrieb genommen.

Als Grundlage für die Ermittlung des historischen Ist-Zustands wurden Luftbilder aus dieser Zeit digitalisiert und historische Literatur zu Tieren und Pflanzen durchgesehen, für den aktuellen Ist-Zustand wurden aktuelle Orthofotos (2020) und aktuelle faunistische Daten verwendet. Bereits von den Kraftwerksbetreibern gesetzte und geplante Maßnahmen werden zusammenfassend dargestellt.

Ergebnis

Die historische Lebensraumausstattung des Eferdinger Beckens wurden anhand Luftbilder aus dem Jahr 1957 rekonstruiert. Auch damals war der Fluss bereits durchgehend begradigt und reguliert. Allerdings fanden sich damals noch Schotterbänke am Fluss und regelmäßig überschwemmte Auwälder an dessen Ufern. Fließgewässerarten unter den Fischen waren in guten Beständen vorhanden, charakteristische Vogelarten dieser Habitate wie Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Flusseeeschwalbe fanden gute Brutlebensräume vor.

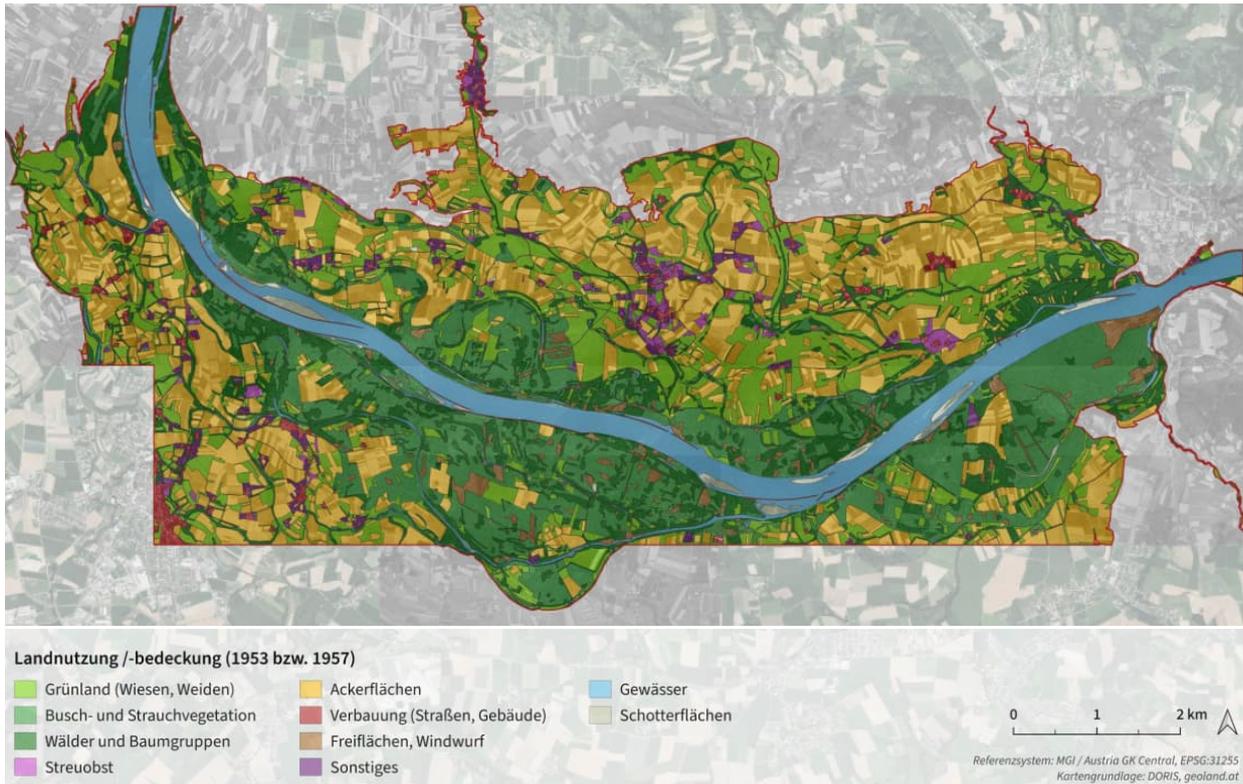


Abbildung: Karte der Lebensraumtypen im Bereich des KW Ottensheim-Wilhering vor Kraftwerkserrichtung, Quelle Ökoteam 2024

Durch die Errichtung des Kraftwerks, der oberwasserseitigen abgedichteten Uferbegleitdämme und der Unterwassereintiefung wurden die Donauauen des Eferdinger Beckens funktional vollständig von der Donau getrennt, d.h. sie sind seit dieser Zeit hydraulisch entkoppelt, auch wenn es bei größeren Hochwässern (ab einem HQ5) zum Ausströmen ins Vorland kommt.

Nach Habersack et al. (2019) gibt es allerdings, bezogen auf das HQ100 im Eferdinger Becken, „keine relevante Reduktion der Überflutungsflächen und auch nur einen untergeordneten Einfluss der strukturellen Änderungen, die sich durch die Dämme des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering ergeben.“

Viele Veränderungen der Lebensraumausstattung haben andere Ursachen als das Kraftwerk. Die Verluste an Weichholzlauen und Schotterbänken gehen allerdings auf die Kraftwerkserrichtung zurück, ebenso wie Lebensraumverluste für semiaquatische und aquatisch-rheophile Arten.

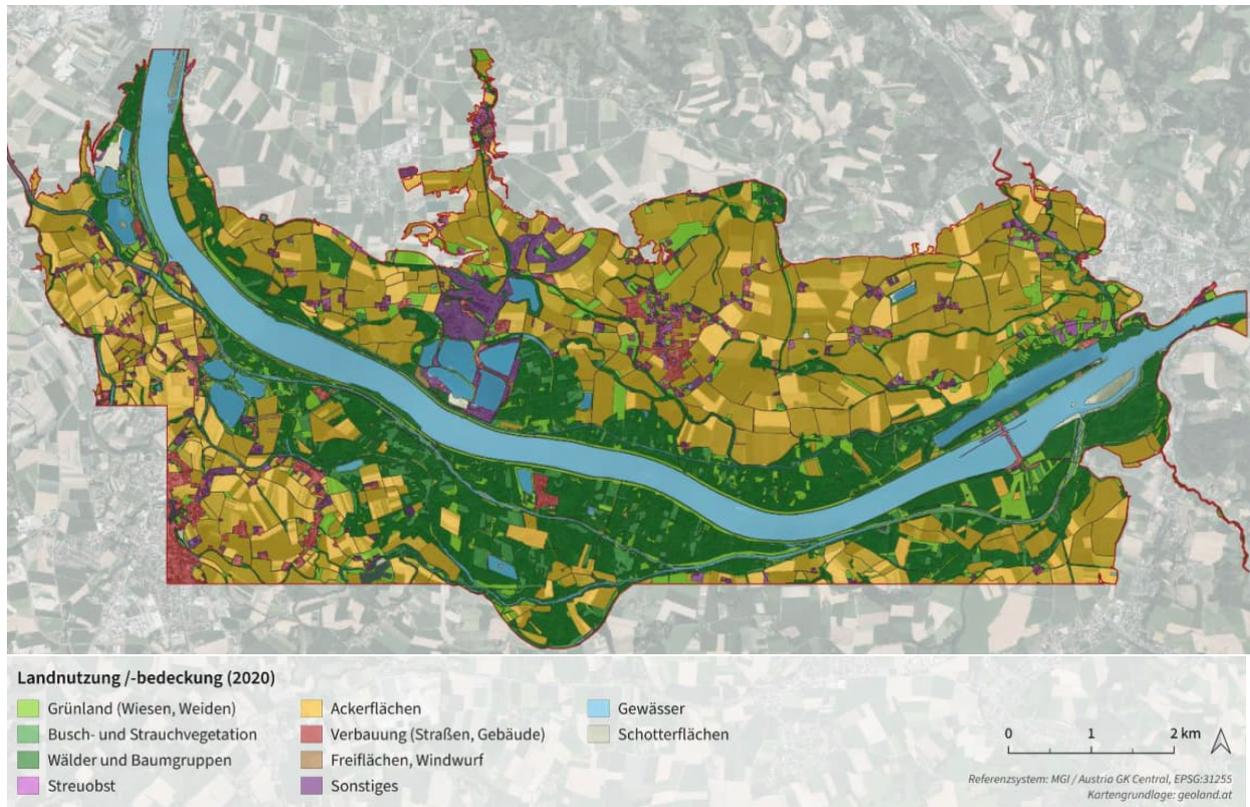


Abbildung: Karte der AKTUELLEN Lebensraumtypen im Bereich des KW Ottensheim-Wilhering; Quelle Ökoteam 2024

Nicht alle Veränderungen seit dem Kraftwerksbau stehen in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb des Donaukraftwerks (wenn gleich die Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Eferdinger Becken durch das Kraftwerk begünstigt wurde). Zur Beurteilung wurden lediglich jene Eingriffe, welche sich aufgrund der Auswirkungen durch den KW-Bau, der Auswirkungen durch den Einstau und den Folgewirkungen durch den Betrieb seit Einstau ableiten ließen. Allen nicht eindeutig zuordenbaren Veränderungen wurden als unabhängig vom Kraftwerksbau oder -betrieb klassifiziert. Daraus lässt sich nun ein Mindestbedarf an Maßnahmen für eine nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung (wiederum am Beispiel Donaukraftwerk Ottensheim Wilhering) ableiten.

Maßnahmenbedarf

Die Oö. Umweltschutzbehörde möchte an dieser Stelle hinweisen, dass beim KW Ottensheim-Wilhering bereits Maßnahmen zur Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit erfolgreich umgesetzt wurden (vor allem in Form der rund 14 km langen Organismenwanderhilfe).

Dennoch besteht erheblicher Nachholbedarf bei allen Habitaten, insbesondere jedoch bei terrestrischen Habitaten, bei kleinen Stillgewässern und bei vegetationsarmen Schotterbänken, damit die durch den Kraftwerksbau und -betrieb in Zusammenhang zu bringenden Defiziten zu kompensieren.

- Schaffung eines neuen dynamischen Fließgewässerabschnitts
- Schaffung vegetationsfreier und -armer Schotterbänke
- Schaffung von wechselfeuchten Flachuferzonen mit Totholz und krautiger Verlandungszone
- Schaffung von Röhrlichtzonen und Feuchtflächen mit dichter Krautschicht und Gebüsch
- Installieren von Brutflößen für Flusseeeschwalben
- Schaffung neuer Stillgewässer
- Vernetzung der Auen
- Renaturierung bestehender „Auwälder“ / Schaffung neuer Auwälder
- Herstellung der hydrologischen Dynamik in bestehenden Auwäldern



Foto 1: Herstellung Donaunebenarm in Wilhering (Aufnahme flußaufwärts); Öö. Umweltschutz (2013)



Foto 2: Donaunebenarm in Wilhering 12 Jahre später (vom selben Blickwinkel wie Foto 1); Öö. Umwelthanwaltschaft (2025)

Vergleichende Tabelle:

Die durch das KW-Ottensheim-Wilhering verursachten Lebensraum-Veränderungen in der Umgebung des Kraftwerkstandortes sind nachstehend tabellarisch zusammengefasst. Hierfür wurde der Zustand der Lebensräume bis 1970 und 2020 in Relation gesetzt und die Veränderungen sowie der Ursachen angeführt

Bereich / Lebensraumtyp	Zustand bis 1970	Zustand heute	Veränderung 1970→-heute	Ursachen	Maßnahmen zur Kompensation	Fortschritt der Umsetzung
Lebensraum Fluss	16 km +- dynamisches Fließgewässer zw. Aschach und Ottensheim	Dieser Bereich wird gegenwärtig als Staustufe für das DKW verwendet	Verlust eines gewässerökologisch funktionalen Fließgewässers	Veränderung gewässerökologischen Zustands als direkte Folge des DKW-Baues	Schaffung eines rund 16 km langen dynamischen Fließgewässers	fehlt
Funktion: Geschiebe im Fluss	Natürliches Geschiebe im Fluss vorhanden	Fehlt im Unterwasser der Donau	Verlust des Geschiebes und damit einhergehend auch von hochwertigen Lebensräumen	Veränderung der Gewässermorphologie als direkte Folge des DKW-Baues	Technisches Geschiebemanagement	fehlt
Lebensraum Flusssufer (aquatisch und (semi)terrestrisch)	Teilweise gut strukturierte Uferzonen mit Flachwasserzonen und mit Anbindung an den umliegenden Auwald	Überwiegend monotone und befestigte Ufer	Zunahme der Ufersicherung mit steiler Blockstein-schüttung, Ausbau des gewässerbegleitenden Wegenetzes	Verlegung der Donau, Anstieg des Wasserpegels	Wiederherstellung von naturnahen, Totholzreichen Uferzonen (Versteckmöglichkeiten für Fische) mit Flachwasserzonen	z.T. im Umgehungsgerinne-Süd umgesetzt
Lebensraum Natürlich nährstoffreiche Seen (FFH-BT 3150)	Verstreut vorhanden, reich strukturiert	Nur noch sehr vereinzelt vorhanden	Verlust von mind. 0,7 ha (direkt) und 1,2 ha (indirekt)	Durch die fehlende Anbindung an die Donau-Hochwässer sind viele Kleingewässer verlandet oder ausgetrocknet	Schaffung von rd. 1,9 ha Gewässerkomplexen wie Altarme und periodische bzw. permanente Klein- bis Kleinstgewässer	fehlt
Lebensraum Auwald (91E0) (quantitativ)	152 ha dynamische Auwälder mit typischer, diverser Artenzusammensetzung	33 ha	Verlust von 119 ha (direkt)	Flächenumwandlung und direkter Flächenverbrauch durch Bau des DKW	Wiederaufforstung von 119 ha Auwald oder Renaturierung von 238 ha	fehlt
Lebensraum Auwald (91E0) (qualitativ)	1343 ha dynamische Auwälder mit typischer, diverser Artenzusammensetzung	994 ha hydrologisch vom Fluss getrennt. Artenzusammensetzung stark forstlich überprägt	Verlust von 349 ha dynamischen Auwalds (indirekt)	Veränderungen der Hydrologie und Gewässermorphologie	Wiederherstellung der hydrologischen Dynamik in den Aufforstungen oder renaturierten Flächen	fehlt
Lebensraum Schotterbänke (dynamisch, vegetationsfrei)	19,8 ha	0,4 ha	Verlust von 19,5 ha (direkt)	Umleitung der Donau durch Bau des DKW und Anstieg des Wasserpegels durch Bau des DKW	Schaffung von 19,4 ha dynamischer vegetationsfreier Schotterbänke	fehlt
Lebensraum Schotterbänke (dynamisch, Pionierweiden-Standorte)	13,8 ha	-	Verlust von 13,8 ha (direkt)	Umleitung der Donau durch Bau des DKW und Anstieg des Wasserpegels durch Bau des DKW	Schaffung von 13,8 ha Schotterbänke mit spärlicher Vegetation	fehlt*
Funktion: Anbindung des Innbachs	Dynamisch, Einmündungsbereich mit Anschluss zu Altarm und Donau	+ dynamisch, Einmündung mit Anschluss zu Seitenarm (Markttau) der Donau	Verlust und subsequente Wiederherstellung des dynamischen Einmündungsbereichs	Umleitung des Innbachs und Zusammenschluss mit Aschach und Umgehungsgerinne Innbach-Aschach	Anbindung an die dynamischen Hochwässer der Donau da die Organismenwanderhilfe gegenwärtig nur durch die Hochwässer des Innbachs und der Aschach gespeist werden	Renaturierung und Umbau des Gerinnes zur Fischwanderhilfe (Fertigstellung 2016)

- Markt-Au (5,2 ha) wurde durch LINZ-AG Revitalisierung im Zuge der Hafenverlandung umgesetzt und wurde daher nicht den zu kompensierenden Maßnahmen zugerechnet.

Tabelle: Zustand der Lebensräume bis 1970 und 2020 in Relation und die Veränderungen sowie der Ursachen dafür; Quelle Ökoteam (2024)

Defizite und Maßnahmenbedarf nach dem Managementplan des Europaschutzgebiets „Eferdinger Becken“:

Im Managementplan des Europaschutzgebiets „Eferdinger Becken“ werden insgesamt 14 gewässer-bezogenen und 18 schutzgutspezifischen Maßnahmentypen für primäre und sekundäre Zielarten/-lebensraumtypen vorgeschlagen.

Als gewässerbezogene Maßnahmentypen seien die Anlage von neuen fließgewässerähnlichen Strukturen wie dynamischer Umgehungsarm, Nebenarme im Stauwurzelbereich, Kiesbänke, angebundene Altarme und andere Kleingewässer oder eine weitere Fischaufstiegshilfe bis hin zu Geschiebemanagement und Verhinderung weiterer Eintiefung hier besonders hervorgehoben.

Als schutzgutspezifische Maßnahmentypen wurden für wassergebundene Säuger, Fledermäuse, Kammolch und Käfer besondere Maßnahmen identifiziert, welche sich Großteils in den gewässerbezogenen Maßnahmentypen wiederfinden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit einer zukünftigen Umsetzung der bereits vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Managementplan viele Defizite im Zusammenhang mit der Errichtung des DKWs ausgeglichen werden können. Es verbleibt nach der gegenständlichen Untersuchung dennoch folgender Maßnahmenbedarf:

- Renaturierung bzw. Schaffung eines neuen Fließgewässers (Umgehungsgerinne Nord) inkl. Erhöhung der Dotation der Organismenwanderhilfe im südlichen Eferdinger Becken auf 15 m³/s (in Anlehnung an die Wasserrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk aus dem Jahr 1970)
- Wiederherstellung und Sicherung von totholzreichen Auwäldern (insb. Weichholzau)
- Dynamische Wasserversorgung der Auen bei Wasserführungen der Donau zwischen der Ausbauwassermenge (2250 m³/s) und dem HQ1 (4000 m³/s)
- Erhöhung der Wasserversorgung der umliegenden Gewässer und Auen mit einem Teil des erhöhten RNQ von 765 m³/s (Überschuss von mind. 85 m³/s) des DKW.
- Schaffung von Schotterbänken
- Errichtung von wechselfeuchten Flachuferzonen mit Totholz und krautiger Verlandungszonen
- Technisches Geschiebemanagement

Mit der Errichtung des nördlichen Umgehungsarms (U) kann zwar kein Fließgewässer neu geschaffen werden, das der ökologischen Funktion der Donau der 50er Jahre entspricht, durch gezielte Maßnahmen kann jedoch der gegenwärtige Zustand enorm verbessert werden.

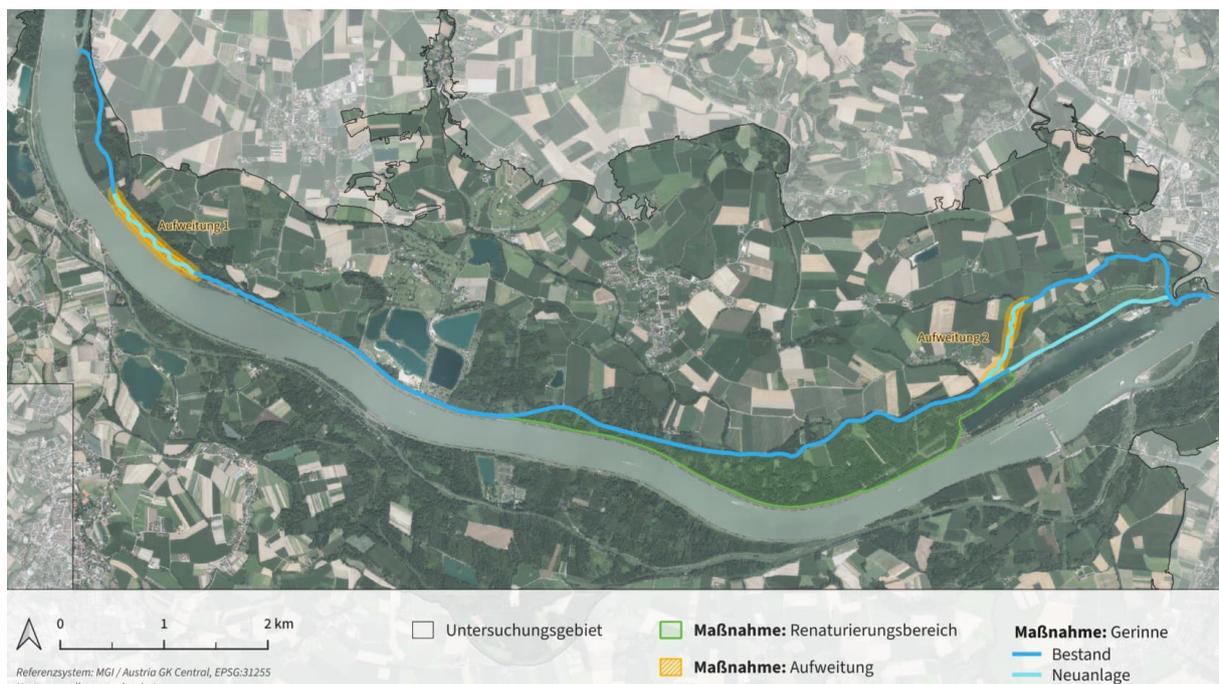


Abbildung: Möglicher Verlauf des nördlichen Umgehungsgerinnes mit Anbindung an die umliegenden Auen. Quelle: Ökoteam



Foto 3: Potentielles Umgehungsgerinne in Weidet (Feldkirchen); Oö. Umwelthanwaltschaft (2025)

Resümee aus dem Fachgutachten: Der Wasserrechtsbescheid für das Donaukraftwerk Ottensheim Wilhering sieht bereits eine Dotation der Vorländer im Ausmaß von $15 \text{ m}^3/\text{s}$ vor (wobei aktuell lediglich $3 \text{ m}^3/\text{s}$ für die Dotation der bestehenden Organismenwanderhilfe in Anspruch genommen werden). Für eine nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung des Donaukraftwerks bedarf es die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen aus dem Managementplan des Europaschutzgebiets „Eferdinger Becken“, sowie die oben angeführten weiterführenden Maßnahmen. All diese Maßnahmen sind innerhalb der wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahr 1970 möglich.

- Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024

Mittels Initiativantrags des Ausschusses für Bauen und Naturschutz wurde die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024 Anfang Juli 2024 vom Oö. Landtag beschlossen und am 18. Juli 2024 kundgemacht. Mit dieser Novelle wurden die Bestimmungen des § 57a sowie des § 3 Z 1a (Definition des Begriffes „Anlage der kritischen Infrastruktur“) eingefügt.

§ 57a Oö. NSchG 2001 legt fest, dass *bestehende Anlagen der kritischen Infrastruktur, für die allenfalls eine Bewilligung oder Feststellung auf Grund naturschutzrechtlicher Vorschriften zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen wäre, als rechtmäßig gelten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1983 fertiggestellt wurden.*

Durch die Novelle sollte auch die Frage einer Bewilligungspflicht z.B. für Wasserkraftanlagen aus dem Zeitraum von 1964 bis 1982 gelöst werden.

Von der Oö. Umweltanwaltschaft wurde die Wiener Rechtsanwaltskanzlei AllRight Dr. Lorenz Riegler für die Erstellung eines weiteren Rechtsgutachtens beauftragt, welches sich mit der Rechtmäßigkeit des „neuen“ § 57a Oö. NSchG 2001 auseinandersetzt.

- Kurzgutachten zu § 57a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Novelle LGBl. Nr. 62/2024), erstellt von Dr. Lorenz Riegler – Zusammenfassende Ergebnisse:

Mit dieser Novelle zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (in der Folge Oö. NSchG 2001) wurden die Bestimmungen des § 57a sowie des § 3 Z 1a (Definition des Begriffes „Anlage der kritischen Infrastruktur“) eingefügt. § 57a Oö. NSchG 2001 legt fest, dass bestehende Anlagen der kritischen Infrastruktur, für die allenfalls eine Bewilligung oder Feststellung auf Grund naturschutzrechtlicher Vorschriften zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen wäre, als rechtmäßig gelten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1983 fertiggestellt wurden.

Betroffen von dieser Novelle wäre u.a. auch das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering aus dem Jahr 1970, das nur eine wasserrechtliche Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und anderen Bundesmaterien hat, nicht aber für den Bereich Naturschutz.

Es wäre jedoch auch damals ein naturschutzrechtliches Feststellungsverfahren zu führen gewesen, was offenbar nicht erfolgt ist. Da dieses Kraftwerk in einem Natura 2000 Gebiet liegt, folgte daraus die Verpflichtung der Behörden, mit einem Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vorzugehen.

Die Rechtslage wurde aber nicht mit einem Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, sondern durch die neue Bestimmung des § 57a Oö. NSchG 2001 bereinigt. Mit dieser eingefügten Bestimmung wurde der Sorge Rechnung getragen, einen allenfalls drohenden Rückbau von Kraftwerken und Starkstromleitungen zu verhindern, sollten die Anlagen nicht nachträglich naturschutzrechtlich bewilligt werden können.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat allen im Landtag vertretenen Parteien dieses Rechtsgutachten – rechtzeitig vor Abstimmung im Landtag – zur Verfügung gestellt. Wir haben auch eine Kurzfassung des Fachgutachtens betreffend Anforderungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering übermittelt. Dennoch wurde diese Gesetzesnovelle mehrheitlich beschlossen.

Welche Rechtsfolgen mit dem nun „rechtmäßigen Bestand“ verbunden sind, bleibt allerdings unklar.

§ 57a Oö. NSchG 2001 ist unbestimmt formuliert und definiert insbesondere nicht, was unter einem rechtmäßigen Bestand zu verstehen ist.

Diese neue Bestimmung ist daher als unsachlich zu bewerten, da an sich naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Anlagen ohne jegliche Differenzierung der Tatbestände keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen sollen.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit wäre auch nach der alten Rechtslage bei Umsetzung der erforderlichen Verbesserungs- (bzw. Kompensations-)maßnahmen jedenfalls gegeben gewesen.

- Zusammenhang zur EU-Verordnung Wiederherstellung der Natur

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur sieht vor, dass geschädigte oder zerstörte Ökosysteme wieder regeneriert, indem ihre Struktur und ihre Funktionen und damit – als übergeordnetes Ziel – ihre Resilienz und Biodiversität verbessert werden. In und entlang von Flüssen ist die Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen und Sümpfen in ehemaligen Auengebieten sowie die Herstellung ausreichender Migrationsmöglichkeit für an Gewässer gebundene Lebewesen vorgesehen.

Eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den jeweiligen Nutzern wie Kraftwerksbetreibern und sonstigen Nutzern ist möglich, wie im Fachgutachten vom Grazer Büro Ökoteam dargestellt wurde. Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind die in Zukunft erforderlichen Aufwendungen zur Wiederherstellung der Natur vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Ein Großteil der für eine nachträgliche Bewilligung der Wasserkraftwerke erforderliche Verbesserungsmaßnahmen sind ebenso für die Umsetzung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur erforderlich. Da die Kraftwerksbetreiber keinen – nach Wasserrahmenrichtlinie möglichen – Wasserzins für die Benutzung öffentlicher Gewässer zahlen und die Anlagen (Großteils) abgeschrieben sind, wäre es unfair und entgegen dem Verursacherprinzip, wenn all die erforderlichen Maßnahmen gemäß der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ausschließlich auf Kosten der öffentlichen Hand umgesetzt werden würden.

Die Gutachten im Detail:

- Kurzgutachten zur Naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht des Donaukraftwerks Ottensheim Wilhering (Dr. Lorenz Riegler), abrufbar unter

www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/Kurzgutachten%20N-Bewilligungspflicht%20des%20.pdf

- Fachgutachten: Anforderungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering, erstellt vom Büro Ökoteam (Graz), abrufbar unter

www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/0-Fachgutachten%20Anforderungen%20für%20eine%20N-1.pdf

- Kurzgutachten zu § 57a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Novelle LGBl. Nr. 62/2024), erstellt von Dr. Lorenz Riegler, abrufbar unter

www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/Kurzgutachten%20SchG%202001%20Bestand%20-%20Dr.%20Lo.pdf